

## Anlage 1.1. Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe													Psychotherapeuten			
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)													§ 12 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1</sup> <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederfassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4</sup>	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	3.173	3.108	1.985,93	129,40	11,75	2.127,08	2.115,33	1.239,00	171,7	170,7	172,0	1,0	0	752,4	2	2	2	250	

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-II/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

<sup>5</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>6</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Betrachtungszeitraum der Gruppe der Psychotherapeuten gem. § 18 Bedarfsplanungsrichtlinie (IV/2021-III/2022)

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

# Anlage 1.1. - Quote Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin										Psychotherapeuten					
Einwohner - Stand			31.12.2022*															
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.01.2023															
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich		Sollzahl Psychotherapeuten <sup>1</sup>	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze <sup>2</sup>		
						Ärztliche Psychotherapeuten				Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten			Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker <sup>3</sup>	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker <sup>3</sup>
			Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker <sup>3</sup>			Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker <sup>3</sup>	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten									
			ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten		ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten			ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten		Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker <sup>3</sup>	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker <sup>3</sup>			
0	1	2	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Berlin	1	3108	3.850.809	1.362,9	1.239,0	219,80	0,00	151,78	0,00	1478,75	265,00	170,7	0,0	0,0	3,5	0,0	0,0	6,5

<sup>1</sup> Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>2</sup> Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

<sup>3</sup> Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Doppelzulassungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

## Anlage 1.2. Anästhesisten

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Anästhesisten				
Einwohner - Stand			31.12.2022*													§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023													Stand der Beschlussfassung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1</sup>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	45.966	47.562	90,75	52,25	0,00	143,00	143,00	80,96	176,6	176,6	179,2	1,0	0	53,9	2	2	2	1220

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

<sup>5</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>6</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.3. Augenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Augenärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPI-RLi				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	12.426	13.270	173,50	141,75	2,25	317,50	315,25	290,19	109,4	<b>108,6</b>	109,0	2,0	4	0	2	2	2	5.073

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

<sup>5</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>6</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.4. Internisten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Fachärztlich tätige Internisten				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 13 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V  (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	14.433	15.481	263,08	145,00	1,50	409,58	408,08	248,74	164,7	164,1	165,7	1,0	0	134,5	2	2	2	4.340

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.4. - Quote Internisten

KV-Region		Berlin		Arztgruppe										Fachinternisten				
Einwohner - Stand		31.12.2022*		Stand der Beschlussfassung														
Ärzte - Stand		Stichtag: 01.01.2023																
Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl für Fachinternisten (Einwohner je Fachinternist)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Fachinternisten <sup>1</sup>	Tatsächlich im Planungsbereich							Planungsber eich gesperrt - noch mögliche Zulassunge n	Quotenplätze <sup>2</sup>					
					Fachinternisten						Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen		Rheumatolo gen <sup>3</sup>	Rheuma- tologen <sup>3</sup>	Kardio-logen <sup>4</sup>	Gastro-entero- logen <sup>5</sup>	Pneumo- logen <sup>6</sup>	Nephro- logen <sup>7</sup>
					gesamt	Rheuma- tologen <sup>3</sup>	Kardio- logen <sup>4</sup>	Gastro- entero- logen <sup>5</sup>	Pneumo- logen <sup>6</sup>	Nephro- logen <sup>7</sup>								
					Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl								
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Berlin	15.481	3.850.809	273,6	248,7	408.075	22	112,75	58	64,5	57	164,1	0,0	0	0	0	0	0	5,5

<sup>1</sup> Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>2</sup> Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

<sup>3</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

<sup>4</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie. Fachärzte für Innerer Medizin mit dem SP Kardiologie/Angiologie wurden entsprechend ihres Versorgungsauftrages in die Quote der Kardiologen mit eingerechnet.

<sup>5</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

<sup>6</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebetsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

<sup>7</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.

## Anlage 1.5. Frauenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Frauenärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>4</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	1.948.761	3.850	3.543	440,50	150,75	1,25	592,50	591,25	550,03	107,7	107,5	107,8	2,0	14	0	2	2	2	4.003

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.6. HNO-Ärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											HNO-Ärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V  (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	17.353	17.680	197,50	48,00	0,00	245,50	245,50	217,81	112,7	112,7	113,6	1,0	0	5,9	2	2	2	5.290

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

<sup>5</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>6</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.



## Anlage 1.7. Hausärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Hausärzte							
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)															§ 11 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V  (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>			
Planungsbereich 1 <sup>6</sup>		2.967.665	1.607	1.709	1346,40	618,30	0,00	1.964,70	1.964,70	1.736,49	113,1	113,1	114,3	1,0	0	54,6	2	2	2	4.530			
Planungsbereich 2 <sup>7</sup>		593.964	1.607	1.642	192,80	113,25	0,00	306,05	306,05	361,73	84,6	84,6	86,7	2,0	92	0	2	2	2	4.371			
Planungsbereich 3 <sup>8</sup>		289.180	1.607	1.551	110,00	45,75	0,00	155,75	155,75	186,45	83,5	83,5	82,6	2,0	49,5	0	2	2	2	4.599			

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

<sup>5</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>6</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

<sup>7</sup> Planungsbereich 1: Mitte, Friedrichshain-Kreuzb., Pankow, Charlottenburg-Wilmersd., Spandau, Steglitz-Zehlend., Tempelhof-Schöneb., Neukölln, Reinickendorf

<sup>8</sup> Planungsbereich 2: Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

<sup>9</sup> Planungsbereich 3: Treptow-Köpenick

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.8. Hautärzte

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Hautärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2022*													§ 12 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023													Stand der Beschlussfassung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	21.179	21.686	135,00	60,50	0,00	195,50	195,50	177,57	110,1	110,1	109,1	1,0	0	0,2	2	2	2	6.383

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.9. Humangenetiker

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Humangenetiker				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	563.887	548.357	0,50	12,25	0,00	12,75	12,75	7,02	181,6	181,6	182,9	1,0	0	5	2	2	2	1.196

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

<sup>5</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>6</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.10. Kinder- und Jugendpsychiater

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Arztgruppe				
Einwohner - Stand			31.12.2022*													Kinder- und Jugendpsychiater				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023													Stand der Beschlussfassung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	632.890	15.210	15.362	44,45	18,15	0,00	62,60	62,60	41,20	152,0	152,0	154,9	1,0	0	17,3	2	2	2	1.733

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.11. Kinder- und Jugendärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Kinder- und Jugendärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 Nr. 9 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	632.890	2.043	2.054	235,55	97,25	13,75	346,55	332,80	308,13	112,5	108,0	107,6	2,0	6,5	0	2	2	2	4.947

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

<sup>5</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>6</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.12. Laborärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Laborärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	92.038	92.616	3,00	69,25	0,00	72,25	72,25	41,58	173,8	173,8	175,1	1,0	0	26,5	2	2	2	118.232

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

<sup>5</sup> Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>6</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.13. Nervenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Nervenärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPI-RLi				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	13.455	14.028	251,05	73,65	1,50	326,20	324,70	274,51	118,8	118,3	119,1	1,0	0	22,7	2	2	2	3.437

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.13. - Quote Nervenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe								Nervenärzte		
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Stand der Beschlussfassung										
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.01.2023												
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Nervenärzte (Einwohner je Nervenarzt)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Nervenärzte <sup>1</sup>	Tatsächlich im Planungsbereich				Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze <sup>2</sup>		
						Arztgruppe der Nervenärzte			Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater <sup>3</sup>	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater <sup>3</sup>
						Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater <sup>3</sup>							
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Berlin	1	14.028	3.850.809	302,0	274,5	110,625	113,00	101,075	118,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

<sup>1</sup>Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>2</sup>Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

<sup>3</sup>Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.



## Anlage 1.14. Chirurgen und Orthopäden

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Chirurgen und Orthopäden				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>4</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	9.077	9.432	364,75	160,25	1,75	526,75	525,00	408,27	129,0	128,6	129,6	1,0	0	75,9	2	2	2	5.067

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.15. Neurochirurgen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Neurochirurgen				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPI-RLi				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup>  (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V  (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	143.829	153.192	19,00	22,75	0,00	41,75	41,75	25,14	166,1	166,1	167,4	1,0	0	14,1	2	2	2	2.862

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.16. Nuklearmediziner

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Nuklearmediziner				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	105.897	111.635	20,25	28,25	0,00	48,50	48,50	34,49	140,6	140,6	144,6	1,0	0	10,6	2	2	2	4.595

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.17. Pathologen

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Pathologen					
Einwohner - Stand			31.12.2022*												§ 14 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL					
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023												Stand der Beschlussfassung					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>4</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	108.695	111.913	23,00	32,25	0,00	55,25	55,25	34,41	160,6	160,6	163,3	1,0	0	17,4	2	2	2	7.875

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.18. Physikalische und Rehabilitationsmedizin

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Physikalische und Rehabilitationsmedizin				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>4</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	152.951	160.070	39,00	28,50	0,00	67,50	67,50	24,06	280,6	280,6	286,9	1,0	0	41	2	2	2	3.293

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.19. Radiologen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe													Radiologen			
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)													§ 13 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPI-RLi			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	48.766	51.255	51,75	121,38	0,00	173,13	173,13	75,13	230,4	230,4	232,2	1,0	0	90,5	2	2	2	6.932	

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.20. Strahlentherapeuten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Strahlentherapeuten				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>5</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	151.695	166.157	12,00	37,38	0,00	49,38	49,38	23,18	213,1	213,1	214,7	1,0	0	23,9	2	2	2	1.278

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.

## Anlage 1.21. Transfusionsmediziner

KV-Region			Berlin		Arztgruppe													Transfusionsmediziner			
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)													§ 14 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>4</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>5</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt <sup>4</sup>	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	1.197.735	1.197.267	1,00	7,75	0,00	8,75	8,75	3,22	272,1	272,1	274,1	1,0	0	5,2	2	2	2	18.931	

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.



## Anlage 1.22. Urologen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Urologen				
Einwohner - Stand			31.12.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe <sup>1</sup> (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2023		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1</sup>	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl <sup>2</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen <sup>5</sup>	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1</sup>	Planungsbereich gespeert <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung <sup>1</sup> (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4</sup>
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.850.809	26.097	28.290	129,50	28,25	0,00	157,75	157,75	136,12	115,9	115,9	117,9	1,0	0	8	2	2	2	5.486

<sup>1</sup> Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

<sup>2</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2021-III/2022 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

\*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2022)

<sup>5</sup> Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2021 - III/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.01.2023 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2023.